

§ 2184 BGB

Ist ein bestimmter zur [Erbschaft](#) gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen [Früchte](#) sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechts Erlangte herauszugeben. Für [Nutzungen](#), die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.